

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 9 (1929-1930)
Heft: 8

Artikel: Die rote Fahne und das Bundesgericht
Autor: Isenschmid, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-330251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

APRIL 1930

HEFT 8
9. JAHRGANG

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

HERAUSGEBER: SOZIALE DEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Die rote Fahne und das Bundesgericht.

Von Dr. A. Isenschmid, Zürich.

Das Urteil des Bundesgerichtes vom 11. Oktober 1929 in Sachen der schweizerischen und freiburgischen Sozialdemokratischen Partei und zwei mitbeteiligten Genossen gegen die freiburgische Regierung ist vor kurzem in der amtlichen Sammlung erschienen*. Es lohnt sich, diesen Entscheid hier einer kurzen Besprechung zu unterziehen. Hierzu ist vorerst notwendig, die Verordnung des freiburgischen Staatsrates vom 2. Juli 1929 wiederzugeben, gegen welche der in Frage stehende staatsrechtliche Rekurs von unserer Partei ergriffen worden ist und so dann auch der Wortlaut des Dispositivs des bündesgerichtlichen Urteils, beides übersetzt aus dem Französischen ins Deutsche:

A. Verordnung:

1. Jede Veranstaltung mit umstürzlerischem Zweck ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt.
2. Das Herumtragen und Heraushängen der roten Fahne ist auf dem ganzen Gebiete des Kantons Freiburg verboten.
3. Jede Druckschrift mit umstürzlerischem Inhalt wird beschlagnahmt und jede Verbreitung im Kanton verboten.
4. Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß dem freiburgischen Strafgesetz bestraft, insbesondere in Anwendung der Art. 156 und 188 dieses Gesetzbuches.

B. Urteilsdispositiv:

1. Das Bundesgericht nimmt Kenntnis von den Erklärungen des freiburgischen Staatsrates, wonach Art. 2 der (obigen) Verordnung trotz seines allgemein gefaßten Wortlautes nur fol-

*) Bundesgerichtliche Entscheidungen Bd. 55, I. Abteilung, S. 228—242.

gende Fälle des Herumtragens oder Heraushängens der roten Fahne im Auge hat:

a) Wenn damit der Art. 156 des freiburgischen Strafgesetzbuches übertreten wird.

b) Oder wenn, hiervon abgesehen, das Herumtragen oder Heraushängen der roten Fahne geeignet ist, eine Störung der Sicherheit, der Ruhe oder der öffentlichen Ordnung hervorzurufen.

2. Im übrigen wird festgestellt:

a) daß im Falle der Beschlagnahme von Druckschriften mit umstürzlerischem Inhalte den durch diese Maßnahme betroffenen Personen das Recht gewahrt bleibt, den richterlichen Entscheid über die Berechtigung dieser Beschlagnahme anzurufen;

b) daß die Strafe, welche in Anwendung des Art. 156 des Strafgesetzbuches auszufallen ist, nicht deswegen verschärft werden darf, weil zugleich der Art. 1 der (obigen) Verordnung übertreten ist;

c) daß im Falle der Ziffer 1 b dieses Urteils der Art. 4 der Verordnung nur den Sinn und die Ausdehnung hat, welche das Bundesgericht in seinem vorliegenden Entscheide festgelegt hat.

3. Mit diesen Vorbehalten wird der Rekurs abgewiesen.

Dieses Urteil zeigt, wie ein Gericht es machen muß, wenn es einer anrufenden Partei im Grunde genommen in der Hauptsache Recht, in der Form jedoch Unrecht geben will!! Dieser Eindruck, den die Veröffentlichungen in den Zeitungen sogleich nach der Urteilsfällung hinterließen, ist durch den begründeten Entscheid noch wesentlich verstärkt worden.

Die folgenden Ausführungen sollen dies klarmachen:

1. Zunächst hat die freiburgische Regierung schon während des Rekursverfahrens bös zurückgekrebst, nach dem Rezept: Es war ja eigentlich gar nicht so bös gemeint! *Sie hat nämlich schon während des Prozesses erklärt, diese Verordnung gehe nicht über den Rahmen des freiburgischen Strafgesetzes hinaus, es handle sich dabei nur um eine polizeiliche Maßnahme, welche weder in die gesetzgeberischen Kompetenzen des Großen Rates noch des Volkes eingreife.* Speziell ist hinsichtlich der roten Fahne und Ziffer 1 a und b des oben abgedruckten Urteilsdispositivs dieser Rückzug des Staatsrates zum Ausdruck gebracht. Das Bundesgericht hat die freiburgische Regierung im Urteil bei dieser Erklärung behaftet.

Wir müssen uns klarmachen, was dies rechtlich bedeutet:

Das Bundesgericht erklärt selbst, daß der Artikel über die rote Fahne «trotz seines allgemein gefaßten Wortlautes» nur eine eingeschränkte Bedeutung habe. Eigentlich schon mit dieser Ausdrucksweise läßt es also durchblicken, daß die freiburgische Regierung zu Unrecht diese Bestimmung in der Ver-

ordnung so allgemein gefaßt habe, wie sie tatsächlich lautet. Trotzdem kommt das Gericht zur Abweisung des Rekurses, und zwar eben deswegen, weil es sich an die von der freiburgischen Regierung selbst nachträglich gegebene einschränkende Bedeutung der Verordnung hält. Es steht daher in der Urteilsbegründung aber auch nicht ein Wort davon, daß damit der Staatsrat über seine Kompetenz hinausgegangen ist. Dies muß man vielmehr zwischen den Zeilen lesen. Es hätte das Vertrauen in die staatsrechtliche Abteilung unseres obersten Gerichtshofes sehr gestärkt, wenn klipp und klar im Entscheid gesagt worden wäre, daß die freiburgische Regierung mit der Verordnung, wie sie tatsächlich lautet — und nicht in der von der Regierung selbst gegebenen einschränkenden Auslegung — ihre Kompetenz als Exekutive überschritten habe. Aber dann hätte man den Rekurs der Sozialdemokratischen Partei eben wenigstens teilweise gutheißen müssen. Es ist so etwas wie ein Eiertanz, der hier aufgeführt wurde. Wir erlauben uns die Frage: Hätte das Bundesgericht den angetretenen Rückzug der Freiburger Regierung auch auf diese Weise gedeckt, wenn nicht ausgerechnet gerade die Sozialdemokratische Partei, sondern sonst jemand diesen staatsrechtlichen Rekurs eingereicht hätte?

2. Aber nun ist weiter zu untersuchen, ob — in der vom Staatsrat gegebenen einschränkenden Bedeutung jener Bestimmung — der Erlaß dieser Verordnung überhaupt rechtlich notwendig war. Das Bundesgericht bejaht dies in seiner ausführlichen Begründung mit vielen Wenn und Aber im Grunde genommen bloß teilweise. Im einzelnen ist dabei hervorzuheben was folgt:

a) Der gesunde Menschenverstand wird urteilen, daß, wenn eine gesetzliche Bestimmung nur im Rahmen einer andern gesetzlichen Vorschrift Geltung habe, diese gesetzliche Bestimmung überflüssig sei. Also ist das Verbot der roten Fahne gemäß Art. 2 der Verordnung überflüssig, weil das Tragen oder Heraushängen der roten Fahne gemäß dem Urteil des Bundesgerichtes nur dann bestraft werden kann, wenn zugleich damit der Art. 156 des freiburgischen Strafgesetzes übertreten ist. Bei diesem Artikel handelt es sich — ähnlich wie im neuen schweizerischen Militärstrafgesetzbuch — um ein Wiederaufleben der Lex Häberlin, und zwar speziell für den Kanton Freiburg.

Danach trifft nicht nur denjenigen eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe, der Handlungen begeht, welche bezwecken, die kantonale Verfassung mit Gewalt zu ändern oder überhaupt die geltende Ordnung umzustoßen, insbesondere durch Störung der öffentlichen Verwaltung oder lebenswichtiger Betriebe. Vielmehr wird auch derjenige wegen Versuchs zu diesem Vergehen bestraft, welcher auch nur sogenannte Vorbereitungshandlungen begeht; d. h., wie im Gesetze wörtlich aufgeführt, namentlich

der Ankauf und die Aufbewahrung von Waffen, sodann das Komplott, die Propaganda und Agitation zu diesem Zwecke, und zwar durch jedes Mittel, insbesondere durch Zusammenrottung, Vereinigung, öffentliche Anschläge, sonstige Schriftstücke oder Bilder.

Daraus folgt, daß das Tragen der roten Fahne an sich, in einem Umzug, oder das Heraushängen, etwa an einem Parteitag, oder das Aufpflanzen, z. B. bei einem Waldfeste, nicht unter das Verbot fällt, wie das Bundesgericht dieses versteht. Darin liegt keine Uebertretung des Verbotes, wenn eben nicht zugleich der oben genannte Art. 156 St. G. B. übertreten ist.

Es ist daher absolut nicht einzusehen, wieso neben dieser strafgesetzlichen Bestimmung ein Verbot der roten Fahne überhaupt noch einen Zweck hat. Den Anlaß zu dieser Verordnung vom 2. Juli 1929 gab laut einer Erklärung der freiburgischen Regierung das auf den 1. August 1929 vorgesehene kommunistische rote Treffen. Die rote einfarbige Fahne ist aber nicht einmal das Wahrzeichen der Kommunisten. Dies ist vielmehr eine rote Fahne, worin das Schweizerkreuz durch eine weiße Sichel und einen weißen Hammer ersetzt ist. Streng genommen also, fällt die kommunistische Fahne ebensowenig wie die Schweizerfahne unter das Verbot. Dieses ist daher schon von diesem Gesichtspunkt aus verfehlt. Man meinte die Kommunisten und hat damit die Sozialisten getroffen. Die Kunde davon, daß die Kommunistische Partei ein von der Sozialdemokratischen Partei völlig verschiedenes Ziel hat, sollte jetzt endlich auch in den Kanton Freiburg gedrungen sein. Es wäre wirklich höchste Zeit dazu.

Das Bundesgericht hat zwar in seinem Entscheid erklärt, diese Verordnung habe den Zweck, daß sie denjenigen die Strafbarkeit ihres Tuns in Erinnerung rufe, welche den Art. 156 des St. G. B. übertreten könnten. Dieser Zweck kann jedoch viel besser damit erreicht werden, daß die Regierung diese Bestimmung aus dem Strafgesetze selbst in ihrem Wortlaut in ihren amtlichen Organen veröffentlicht zur Warnung, wie das anderswo, z. B. in Streikzeiten, auch geschieht.

b) Anders dagegen liegt nun der Fall gemäß Ziffer 1 b des bundesgerichtlichen Urteils, wonach das Gericht das Verbot der roten Fahne dann als berechtigt erklärt, wenn das Herumtragen oder Heraushängen geeignet ist, eine Störung der Sicherheit, der Ruhe oder öffentlichen Ordnung zu bewirken. Wir wollen es hier ganz offen heraussagen: Das ist Kautschuk, aus welchem eine reaktionäre Regierung und Polizei machen kann, was ihr beliebt!!

Wie jede andere Polizei, hat auch die freiburgische die Befugnis, dafür zu sorgen, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werde. Wenn sie solche Störungen befürchtet,

kann sie vorsorgliche Maßnahmen treffen, insbesondere auch Umzüge und Versammlungen im Freien verbieten. Darin liegt keine Verletzung der Bundesverfassung. Es ist vielmehr eine erlaubte, vorbeugende Funktion der Polizei, mit dem Zwecke, die Begehung von Verbrechen (z.B. Aufruhr) zu verhüten. Das Bundesgericht erklärt in seinem Entscheide, die Polizei habe die Aufgabe, nicht nur gegen bereits vergangene Vergehen einzuschreiten, sondern «mit allen gesetzlichen Mitteln» die Begehung von Verbrechen zu verhüten. Insofern dies mit diesem Verbote geschehe, sei daher die freiburgische Regierung zuständig gewesen, als solche vorbeugende Maßregel das Tragen der roten Fahne zu verbieten. Wenn derartige Befürchtungen bestehen, so ist der Polizei — wenigstens in einem reaktionären Staate — tatsächlich eigentlich alles erlaubt, weil sie die Staatsmacht hinter sich hat und diese dem Volke gegenüber auf der Straße geradezu verkörpert. Hier ist das Gebiet, wo das Recht aufhört und demgegenüber Willkür und sogar Gewalt Platz greift. Die Beschlagnahme einer roten Fahne in einem Festzug durch einen Polizisten ist gegenüber ihrem Träger nämlich an sich schon ein Gewaltakt, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Wegnahme jetzt dem Polizisten durch eine besondere Verordnung erlaubt ist oder nicht. Im Kriege ist jedem Soldaten Gewalt erlaubt. Gegenüber der Polizei dagegen macht sich derjenige, welcher sich gegen eine Verhaftung wehrt, der Widersetzung schuldig. So ist auch derjenige von vornherein im Unrecht, der sich der Wegnahme der roten Fahne widersetzt, ganz ohne Rücksicht darauf, ob jetzt die Wegnahme durch irgendwelche vorherige Vorfälle begründet ist oder nicht, oder ob eine ausdrückliche Verordnung besteht oder nicht, welche die Wegnahme der Fahne der Polizei gestattet. Das Verbot verstärkt höchstens die Wirkung des Satzes: «Wer die Macht hat, hat auch das Recht». Dessen eigentlicher Zweck ist also der, daß die Polizei im gegebenen Falle mit Fingern auf das Verbot zeigen und damit die gegen die Wegnahme erfolgte Abwehr um so mehr als Widersetzung brandmarken kann. Die Verordnung ist demnach lediglich demonstrativ. Eine innere Berechtigung hat sie nicht.

Sie wirkt aber auch keineswegs vorbeugend, und zwar eben deswegen nicht, weil sie die Wegnahme der Fahne gestattet, worin auf alle Fälle etwas Aufreizendes liegt. Diese Wirkung hat nämlich nicht nur jede erlaubte oder unerlaubte Gewaltanwendung, ganz gleichgültig, ob ein Polizist oder ein Dritter sie ausübe, sondern überhaupt jede Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit durch Wegnahme einer Sache, besonders aber eines Wahrzeichens, das Sinnbild einer großen Idee ist. Normalerweise wird daher die Wegnahme zum Widerstand herausfordern. Der Erlaß eines solchen Verbotes ist also auf

alle Fälle staatspolitisch — und zwar sogar vom Standpunkt der Regierung aus gesehen — höchst unklug.

Wenn vom klassenkämpferischen Moment abgesehen wird, das in derartigen gespannten Situationen liegt, so ist übrigens schlechterdings nicht einzusehen, wieso gerade die rote und nicht auch andere Fahnen verboten worden sind. Das Bundesgericht ist hierin anderer Ansicht. Es will den freiburgischen Sozialdemokraten nur das rote, nicht aber andersgefärbtes Tuch vorenthalten — wie einem Stier, damit dieser nicht wütend wird. In seiner Urteilsbegründung führt nämlich das Gericht hierüber wörtlich — ins Deutsche übersetzt — aus:

«Die rote Fahne ist nicht irgendein beliebiges Wahrzeichen ohne spezielle Bedeutung, sondern sie ist ein revolutionäres Wahrzeichen. In den Generalstreikwirren im Jahre 1918, insbesondere in Zürich, hat die rote Fahne als Zeichen zur Sammlung der Unruhestifter gedient. Diejenigen, welche die Fahne benutzen, tun dies nicht, um ihre Anhänglichkeit gegenüber der geltenden Staatsordnung zu bekunden — wie diejenigen, welche die Nationalfahne hissen —, sondern um, wenn nicht immer, so doch häufig, ihre revolutionäre Gesinnung zu bekunden. Man kann zwar sagen, daß die mit Stickereien verzierten Fahnen der schweizerischen sozialistischen Vereinigungen ihre umstürzlerische Bedeutung verloren haben und daß deren Gebrauch von der nicht sozialistischen Bevölkerung in der Regel nicht als direkte Herausforderung empfunden wird. Nichtsdestoweniger ist die rote Fahne, wenn keine Vereinsabzeichen darauf sind, das äußere Zeichen der Gegnerschaft gegen die geltende Staatsordnung. Die Zurschaustellung der Fahne kann den Charakter einer provokatorischen Kundgebung haben, mit der Wirkung, die Ruhe und öffentliche Ordnung zu stören, *und zwar auch dann, wenn die Manifestanten selbst nicht unmittelbar eine umstürzlerische Handlung beabsichtigen**.»

Aeußerungen der persönlichen Freiheit anderer Art sind von schweizerischen Behörden sonst nicht immer mit so viel landesväterlichem Wohlwollen beschnitten worden. Daß der Generalstreik hier wieder einmal mehr herhalten muß, ist bezeichnend. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz besteht schon Jahrzehntelang, ohne daß bisher in irgendeinem Kanton die rote Fahne verboten worden wäre. Dies war allein der freiburgischen Regierung im Zeitpunkt der Annäherung der Freisinnigen zur Konservativen Partei vorbehalten.

c) Die *Presßfreiheit* berührt sodann das Verbot der Verbreitung umstürzlerischer Schriften und die Erklärung, daß jede solche Schrift beschlagnahmt werde (Art. 3 der Verordnung). Hier gilt erst recht, daß diese Vorschrift überflüssig war, weil

*) Von uns gesperrt.

die geltende Gesetzgebung genügt und daher der Artikel höchstens als Warnung aufzufassen ist oder als Anweisung an die Polizei, daß sie auf solche revolutionären Schriften aufpassen solle. Denn, entweder ist durch den Inhalt einer Druckschrift eine Vorschrift des Strafgesetzbuches verletzt und dann hat der Strafrichter zu entscheiden, ob sich der Verfasser strafbar gemacht hat. Die Beschlagnahme von Drucksachen durch die Polizei kann nur einen vorläufigen Charakter haben, bis der Richter im Strafurteil entschieden hat, ob die Beschlagnahme aufrecht zu bleiben hat. Dieses Recht der vorläufigen Beschlagnahme ergibt sich schon aus allgemeinen strafprozeßualen Grundsätzen. Einer besonderen Verordnung bedurfte es hierüber nicht. Denn die Polizei hat überall das Recht, das «corpus delicti», mit dem ein Vergehen begangen wurde, an sich zu nehmen.

Das Bundesgericht hätte dies in seinem Entscheide klar sagen sollen. Statt dessen hat es eigentlich einen für einen modernen Rechtsstaat selbstverständlichen Vorbehalt in das Urteilsdispositiv aufgenommen, indem es erklärt, daß den durch diese Beschlagnahme getroffenen Personen das Recht gewahrt bleibe, den richterlichen Entscheid über die Berechtigung dieser Maßnahme anzurufen. Der Richter jedoch hat die Beschlagnahme nur dann auszusprechen und die Verbreitung der Druckschrift zu verhindern, wenn durch deren Inhalt ein Gesetz verletzt ist.

Oder war am Ende dieser Vorbehalt gegenüber der klerikalen Regierung des Staates Freiburg doch nicht überflüssig? Man hat ja heutzutage aus den Ländern des schwärzesten Faschismus oder aus dem kommunistischen Rußland Beispiele, daß nicht nur Angeklagte ohne Urteil durch administrative Maßnahmen jahrelang ihrer Freiheit beraubt bleiben, sondern daß auch die Pressefreiheit durch polizeiliche Beschlagnahme ohne richterliche Nachprüfung geknebelt ist. Es gilt heutzutage nicht mehr als revolutionär, wenn die katholische Kirche über den Staat gestellt ist oder gegen ihn arbeitet, sondern nur, wenn das Revolutionäre von unten kommt. *Es ist anzuerkennen, daß das Bundesgericht mit diesem Vorbehalt einen Damm gegenüber reaktionären Bestrebungen aufzurichten versucht hat.*

3. Schließlich kommt es bei allen diesen Fragen auf die praktische Handhabung an. Nirgends so wie in politischen Dingen wachsen sich Streitigkeiten zu Machtfragen aus, und zwar auch dann, wenn es sich um staatsrechtliche Konflikte auf Grund der bestehenden Staatsverfassungen handelt und daher nur mit Rechtsgründen darum gekämpft wird. Wir bringen das Vertrauen in die freiburgische Regierung nicht auf, daß sie in Zukunft für strikte Einhaltung der die Verordnung einschränkenden Vorbehalte des Bundesgerichts sorgen werde.

Der Staatsrat und die Polizei der Stadt Freiburg haben nämlich die Machtprobe aufs Exempel schon am 8. September 1929 gemacht, obschon die Regierung kurz vorher in ihrer Rekursbeantwortung an das Bundesgericht erklärt hatte, in wie einschränkendem Sinne sie die Verordnung auffasse und handhaben werde. Rufen wir uns die Ereignisse jenes Tages ins Gedächtnis zurück! An diesem Sonntage demonstrierten Tausende von Genossen aus der ganzen Schweiz in Aarau, Neuenburg und Genf gegen Krieg und Militarismus. Als am Abend jenes denkwürdigen Tages unsere Freiburger Genossen aus Neuenburg nach Hause zurückkehrten, da war diese einschränkende Auslegung der Verordnung schon wieder vergessen. Die Polizeipräfektur Freiburg hatte auf diesen Anlaß hin ein besonderes Verbot der roten Fahne erlassen. Als dann die Ankunft unserer Genossen mit den Fahnen am Bahnhof erfolgte, wurden diese beschlagnahmt. Was nützte es, daß unsere Partei durch ihren Anwalt dem Bundesgericht in einem Protestschreiben entrüstet hiervon Kenntnis gab? Dieses stellte sich demgegenüber auf den formellen Standpunkt, es sei zur Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme nicht zuständig, weil der Instanzenzug (städtische und kantonale Exekutive) nicht eingehalten worden sei. *Und zwar tat es dies, ohne in seinem Urteil irgendein Wort der Mißbilligung über dieses Vorgehen der Freiburger Behörden auszusprechen.*

Was nützt in derartigen Fällen überhaupt der Instanzenzug? Das Bundesgericht hat übrigens dann, wenn es sich um Verletzung des verfassungsmäßigen Gerichtsstandes (Art. 59 B. V.) handelt, erklärt, daß ein staatsrechtlicher Rekurs, ohne vorgehende Prüfung der örtlichen Zuständigkeit durch kantonale Gerichtsinstanzen, direkt bei ihm eingereicht werden könne. Es besteht überall da, wo es sich um derartige augenblickliche Eingriffe in die Freiheit (zu tun und zu lassen, was man will) des einzelnen oder einer Personengesamtheit handelt, nicht die mindeste Garantie dafür, daß insbesondere ein Freiburger Gericht sich nicht auf den Standpunkt stellen würde, die Sache sei gegenstandslos, weil die Maßnahme nun einmal geschehen sei. Der einzelne Vorfall (Wegnahme der roten Fahne durch die Polizei) nämlich kann nachträglich nicht ungeschehen gemacht werden. Die betreffende Veranstaltung (Fest, Maiumzug u. dgl.) ist und bleibt durch die Polizei verpfuscht. Höchstens die Wegnahme der Fahne selbst kann nachträglich durch deren später angeordnete Rückgabe rückgängig gemacht werden, ebenso wie die Beschlagnahme von angeblich revolutionären Druckschriften.

Praktisch kommt es somit darauf an, ob, wie und unter welchen Umständen die Polizei diesen Angriff auf die rote Fahne ausübt. Ganz abgesehen von der Mentalität der Freiburger

Regierung, haben wir nicht die mindeste Sicherheit dafür, daß nicht engdenkende Polizeifunktionäre überall Widersetzung und Revolution wittern und sich nicht entsprechend ihrer reaktionären Auffassung durch Konfiszierung der roten Fahne oder von Druckschriften ohne jede Grundlage unangenehm bemerkbar machen, nur allein deswegen, weil es die sozialistische Fahne und sozialistische Schriften sind, also einer Partei, die sie selbst tödlich hassen.

Demgegenüber kann die Sozialdemokratische Partei, weil es durch das bundesgerichtliche Urteil festgestellt ist, sehr wohl verlangen, daß sich Regierung und Polizei in loyaler Weise an den Entscheid unseres obersten Gerichtshofes halten.

Für uns selbst aber ist dies alles wieder einmal ein Beweis mehr, wie schroff auch in der Schweiz eine Klasse (die bürgerliche) der andern (sozialistischen) gegenübersteht. Wir haben nachzuweisen versucht, daß ohne dieses Verbot die rechtliche Situation in der Hauptsache die gleiche geblieben wäre, wie sie heute ist. Eben gerade deswegen aber muß dieses ausdrückliche Verbot der roten Fahne besonders provozierend wirken. Es ist bei der bürgerlichen Klasse so beliebt, immer nur vom sozialistischen Klassenkampf zu reden. Die Herausforderung jedoch liegt hier, wie in vielen andern Fällen auch, gerade in dieser Verbotsverordnung eines bürgerlichen Staatswesens. Man muß sich daher nicht wundern, wenn diese Maßnahme nicht nur von den Freiburger Genossen, sondern auch von den Genossen überall in der Schweiz sowie von der Gesamtpartei bitter empfunden wird.

MacDonalds Austritt aus der I. L. P.

Von Dr. Friedrich Adler.*

Der Austritt MacDonalds aus der Unabhängigen Arbeiterpartei (I. L. P.), der er durch 36 Jahre angehört hat und als deren Führer er die glorreichen und opfervollen Kämpfe seines Lebens geführt, ist ein Ereignis, das den Wunsch, die tieferen Zusammenhänge der Parteigestaltung in der Arbeiterbewegung Großbritanniens zu durchschauen, wachrufen muß.

Die I. L. P. hatte zwei Perioden, in denen sie zu welthistorischer Höhe emporstieg. Der Gedanke Keir Hardies, eine neue, von den alten Parteien *unabhängige* Partei zu schaffen, der 1893 in der Gründung der I. L. P. seine erste Verwirklichung fand, wurde von MacDonald, der der Partei im Jahre nach ihrer Gründung beitrat, mit größter Konsequenz und größtem Er-

* Aus dem Vortrag am sozialdemokratischen Parteitag des Kantons Zürich am 23. März 1930.